

HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Buchholz (Westerwald)

vom

08. Oktober 2004

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Juli 2010

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Juni 2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer regionalen Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach in Asbach, Flammersfelder Str. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, eines Beirates oder Arbeitskreises werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Zeitung, Ausgabe AL Asbach/Linz/Unkel, dem

General-Anzeiger, der Rhein-Sieg-Rundschau und dem Rhein-Sieg-Anzeiger bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem feststehenden Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäß § 1, Absatz 1, bekannt gemacht werden kann.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß § 1, Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Hochbauausschuss
 3. Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
 4. Ausschuss für Kultur- und Sozialausschuss, Jugend, Kindertagesstätten und Senioren
 5. Ausschuss für Natur- und Umweltschutz
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses bestehen alle Ausschüsse aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertreter(n)/innen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertreter(n)/innen.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
Die übrigen Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürger/innen zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder jedes Ausschusses sollen Ratsmitglieder sein.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können die Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der gemeindlichen Arbeitskreise und Beiräte eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstausfall abgegolten. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Ratssitzung und eines vom Ortsgemeinderat gebildeten Arbeitskreises oder Beirates 40,00 € je Sitzung beträgt.
Alle Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €.
Das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag werden halbjährlich ausgezahlt.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder bei Dienstreisen Reisekostenvergütung wie die Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag und dem Sitzungsgeld als Auslagenpauschale eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (je Fraktion eine Person) erhalten die Hälfte dieser Auslagenpauschale. Sollten mehrere stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestimmt werden, ist dieser Betrag auf sie aufzuteilen.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KOMAEVO.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.
Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages berechnet.
Eine nach Abs. 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Der/die Beigeordnete, dem/der der Geschäftsbereich Tiefbau übertragen worden ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeister/in. Die übrigen Beigeordneten, denen ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten je eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin.
- (4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Beiräte und Arbeitskreise die gleiche Aufwandsentschädigung wie den Ratsmitgliedern gezahlt.
- (5) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den/die Ortsbürgermeister/in bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung 40,00 € je Vertretungsfall

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 06. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Dezember 1999 in der Fassung vom 01. Juli 2003 außer Kraft.